

Schiedsgerichtstätigkeit aus der Sicht eines Ingenieurs

Autor(en): **Gruner, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **95 (1977)**

Heft 24: **SIA-Heft, 3: SIA-Tag 1977, Luzern, 24. und 25. Juni**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-73389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mischen Disziplinen wird trotz einem hohen Spezialisierungsgrad eine Zusammenarbeit zu suchen sein, die interdisziplinäres Denken und Handeln statt der blossen Duldung des anderen Spezialisten neben sich verlangt. Ausserdem sollten wir aus der Umweltkrise lernen, dass unüberlegte, ja hemdsärmelige Eingriffe in die Landschaft und in die gewachsene Struktur von Siedlungen eben gleichzeitig Eingriffe in lebendige Substanz darstellen, die sich in einem labilen Gleichgewicht befindet. Somit müssen vorher die Fragen nach den Grenzen, nach den Toleranzen gestellt werden.

Veränderungen im Berufsbild – oder modisch gesagt, im Curriculum –, setzen aber eine Besinnung voraus, die uns gerade im Boom der vergangenen Jahre abhanden gekommen ist. Das zu kurz gekommene Nachdenken darf wohl für manche Fehlentwicklungen verantwortlich gemacht werden, die allein aus dem technokratischen Handeln und aus der Faszination des

möglich Machbaren hervorgegangen sind. So sollten wir eingesehen haben – und dies wird dem, der Augen hat, auch in Luzern nicht verborgen bleiben –, dass einfach nicht alles gemacht werden darf, was sich machen lässt. Gleiches wird heute auch von den Naturwissenschaften gefordert, und nach den jüngsten Ereignissen hierzulande wird man dies auch für den ökonomischen Bereich bejahen müssen.

Ingenieure, Techniker und Baumeister werden auch in Zukunft notwendig sein, denn ohne sie war und ist eine Zivilisation undenkbar. Allerdings wird man sich auf die einzuschlagende Marschrichtung besinnen müssen. Gibt es dazu eine bessere Gelegenheit als eine Tagung von Ingenieuren und Architekten aus der Praxis und aus der Hochschule? Es muss dies nicht zuletzt auch im Interesse jener Generation geschehen, die vor der Berufswahl oder kurz vor dem Abschluss ihrer Studien steht.

Kurt Meyer

Schiedsgerichtstätigkeit aus der Sicht eines Ingenieurs

Von Georg Gruner, Basel¹⁾

Seit langem hat sich im Bauwesen als Normalfall in den Auftragsverträgen an Ingenieure und Architekten und in den Werkverträgen mit Handwerkern und Unternehmern für Streitfälle eine Schiedsgerichtsklausel eingebürgert. Aus diesem Grunde führen Differenzen bei der Auslegung derartiger Verträge in der Regel zur Anrufung von Schiedsgerichten, die meistens als endgültige Entscheidungsinstanz vorgesehen werden. Da die zu behandelnden Streitfragen normalerweise juristische und technische Probleme beinhalten, ist es entscheidend wichtig, dass diese Schiedsgerichte aus fachkundigen Leuten verschiedenartiger Fachrichtungen zusammengesetzt sind, welche die vielseitigen Aspekte kompetent beurteilen können.

Werden die Schiedsgerichte nur aus Juristen gebildet, so sind sie auf den Beizug von technischen Experten angewiesen. Werden sie nur aus Ingenieuren oder Architekten zusammengesetzt, fehlt ihnen die juristische Kompetenz.

Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) schreibt deshalb in seinen Richtlinien für das Verfahren vor einem Schiedsgericht vom Jahre 1976 vor, dass bei der Wahl von Schiedsrichtern zur Beurteilung von technischen Streitfragen, die von den Parteien gewählten technischen Schiedsrichter einen Obmann wählen sollen, der über die notwendigen rechtlichen und prozessualen Kenntnisse verfügt. Ist im Schiedsgericht kein rechtskundiger Obmann oder Schiedsrichter vorhanden, so wird empfohlen, zum mindesten einen rechtskundigen Sekretär für das Schiedsgericht beizuziehen. Die Beschränkung auf einen rechtskundigen Sekretär eignet sich aber meistens nur für Schiedsgerichte, bei denen das Schwergewicht der zu behandelnden Fragen technische Probleme betreffen.

Der technische Schiedsrichter Anforderungen

Die Schiedsgerichtstätigkeit ist ein Arbeitsgebiet, für das wir Ingenieure in den Hochschulen, trotz den obligatorischen juristischen Vorlesungen, nicht ausgebildet werden.

¹⁾ Nach einem Vortrag, gehalten an der Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit in Bern am 26. April 1977.

Wir sind deshalb darauf angewiesen, uns die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen durch *Selbststudium* anzueignen.

Um den Ingenieuren und Architekten diese Arbeit zu erleichtern, hat der SIA *Richtlinien* für das Verfahren vor einem Schiedsgericht aufgestellt, die 1976 in neuer erweiterter Fassung genehmigt worden sind. Sie sind besonders für die Mitglieder des SIA verfasst worden, um ihnen bei der Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens eine *leicht verständliche Anleitung* zu geben, da sie als Nichtjuristen Schwierigkeiten haben, sich in den einschlägigen Prozessordnungen zurechtzufinden.

Diese Richtlinien, an der namhafte Juristen mitgearbeitet haben, basieren im Prinzip auf dem *Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969*. Sie vermitteln den Fachschiedsrichtern die notwendigen Unterlagen zu einer sachgerechten Ausübung ihres Amtes. Der SIA will dadurch erreichen, dass die Schiedsgerichtsurteile juristisch einwandfrei und objektiv zustande kommen und Anfechtungen aus verfahrenstechnischen Gründen vermieden werden können. Das *Generalsekretariat* des SIA stellt seine Beihilfe bei der Bildung von Schiedsgerichten zur Verfügung. Seine juristische Abteilung verfügt über Namenslisten von geeigneten Persönlichkeiten der verschiedenen technischen Fachgebiete, die sich für Schiedsrichterposten eignen.

Bei der *Wahl* von technischen Schiedsrichtern soll darauf geachtet werden, dass es sich einerseits um sachkundige Fachleute handelt, die in der Lage sind technische Probleme objektiv und kompetent zu beurteilen, die aber andererseits auch über die notwendige Distanz zur reinen Technik verfügen, um ihre Entscheide aus einer weiteren Sicht zu fassen und auch Argumente, die ausserhalb ihres eigentlichen Fachbereiches liegen, berücksichtigen. Dazu gehört vor allem ein ausgesprochenes Verständnis für die juristische Sachlage. Es ist deshalb von Vorteil, wenn die Schiedsrichter aus Leuten rekrutiert werden, die sich neben ihrer engeren beruflichen Tätigkeit, dank ihrer beruflichen Stellung oder ihrer Tätigkeit in der Politik oder in Berufs- und Wirtschaftsorganisationen, über einen weiten Horizont ausweisen können.

Probleme

Technisch gebildete Schiedsrichter sollten grundsätzlich in allen Streitfällen zugezogen werden, bei denen die Beurteilung technischer Probleme eine ausschlaggebende Rolle spielt, zum Beispiel über

Verträge für Planung, Projektierung und Bauleitung von Bauvorhaben;

Verträge mit Unternehmern, Handwerkern und Lieferanten zur Ausführung von Bauobjekten;

Verträge zur Lieferung und Ausführung von technischen und maschinellen Anlagen und Einrichtungen;

Schaden- und Haftungsfälle bei der Ausführung von baulichen und technischen Objekten;

Schadenfälle, die durch meteorologische Einflüsse oder Naturkatastrophen verursacht worden sind;

Technische Schäden an bestehenden Objekten.

Überwiegen bei derartigen Streitfällen die juristischen Probleme, so kann es auch bei Schiedsgerichten, die vollständig aus Juristen zusammengesetzt sind, genügen, einzelne technische Fragen durch *beigezogene Fachexperten* abklären zu lassen.

Da jedes Schiedsgerichtsverfahren zur Behandlung technischer Streitfragen technische und juristische Probleme umfasst, ist es von grösster Wichtigkeit, dass sich der Ingenieur oder Architekt und der Jurist, über ihre gegenseitigen Anliegen aussprechen und ihre spezifischen Probleme durch gegenseitige Aufklärung in Einklang bringen. Ein Schiedsgericht kann nur erfolgreich arbeiten, wenn Juristen und Ingenieure oder Architekten bereit sind, ihre gegenseitigen Argumente zu würdigen und objektiv zu gewichten.

Aufgabenstellung und Fragen

Die Beurteilung von Streitfragen in Schiedsgerichten erfolgt normalerweise auf der Grundlage von Klagen, Klagebeantwortung, Repliken und Dupliken, von Akten, die von Anwälten ausgearbeitet werden. Diese Dokumente enthalten die Schilderung eines Tatbestandes und gipfeln in einer Reihe von Fragen an das Schiedsgericht. Während der Tatbestand normalerweise ein klares Bild der Vorkommnisse vermittelt, ist es für den Juristen oft schwierig, die Fragen zur Abklärung der technischen Probleme mit der gleichen fachlichen Präzision zu formulieren. Fragen, die das Wesentliche nicht erfassen oder in ihren Ausdrücken eine danebengehende Bedeutung haben, erschweren den technischen Schiedsrichtern ihr Amt in unnötiger Weise und können die Verhandlungen in ein falsches Geleise lenken. Das folgende Beispiel aus meiner Praxis als Gerichtsexperte zeigt, in welchem Ausmass eine ungeschickte Fragestellung zu einem Fehlurteil führen kann.

Ein ehemaliger Bauzeichner, der in einem grösseren Dorf durch seine politische Aktivität bei der richtigen Partei in Amt und Würde gelangte, hat auf der Basis der ihm zugesicherten Gemeindeaufträge ein eigenes Ingenieurbüro gegründet. Er erhielt vom Inhaber eines grösseren Bauernbetriebes einen Projektierungs- und Bauleitungsauftrag zum Ausbau der Wasserversorgung seines ausserhalb der Siedlungsgebiete alleinstehenden Hofes. Der Kostenvoranschlag beruhte auf einem liederlichen Projekt und konnte deshalb nicht eingehalten werden. Bei der Fertigstellung der Arbeit stellte sich heraus, dass die definitiven Baukosten etwa das Zweieinhalbfache des Voranschlages betragen, wodurch der Inhaber des Hofes in finanzielle Schwierigkeiten geriet und Klage erhob.

Die Fragen des Klägers basierten auf der irrigen Annahme, die Kostenüberschreitung sei weitgehend darauf zurückzuführen, dass der Ingenieur die Artikel 2 und 3 der Honorarordnung No. 103 des SIA verletzt habe. Man warf ihm vor, ohne Orientierung des Bauherrn, sein Projekt den Lieferanten- und Unternehmerwünschen angepasst zu haben, die ihm neben seinem ordentlichen Honorar die höchsten Kommissionen versprochen hätten.

Dementsprechend beschränkten sich die Expertenfragen auf Kostenanalysen der einzelnen Lieferungen und die Frage, ob die umfangreichen Lieferungen effektiv auch in den Anlagen eingebaut worden seien. Die Kernfrage, ob das Projekt nach den Regeln der Baukunst erstellt worden sei und diese umfangreichen Lieferungen zur Erfüllung des Projektauftrages und Lösung des Wasserversorgungsproblems überhaupt notwendig waren, wurde im Verfahren gar nicht berührt. Als ich anlässlich des Augenscheines diese Grundsatzfragen anschneiden wollte, wies mich der Anwalt des Beklagten, der für seinen Klienten einen ungünstigen Ausgang befürchtete, zurecht und erklärte ohne Widerspruch des anwesenden Gerichtsvertreters, ich hätte die mir gestellten Fragen zu beantworten. Weitergehende Einmischungen würden ihn zwingen, mich wegen Befangenheit zugunsten des Klägers als Experten abzulehnen, was zur Folge hatte, dass der Ingenieur als Beklagter hundertprozentig freigesprochen wurde und sogar noch eine Parteienschädigung erhielt, obwohl er die Sorgfaltspflicht und die Regeln der Baukunst gröblich verletzt hatte.

Je präziser und objektiver die Rechtsschriften abgefasst sind, desto leichter fällt es dem Schiedsgericht, sich seine Grundlagen zu erarbeiten, die ein sachlich fundiertes objektives Urteil ermöglichen. Da die meisten technischen Streitfälle komplexe Probleme betreffen, muss der technische Schiedsrichter mit analysierenden Methoden an seine Aufgabe herantreten, die mit der diagnostischen Tätigkeit eines Arztes verglichen werden kann. Das Resultat seiner Untersuchungen kann zu neuen Fragen führen, zu deren Formulierung es wünschbar wäre, sie gemeinsam zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien erarbeiten zu lassen. Eine sorgfältige Vorbereitung dürfte dem Schiedsgericht die Fällung eines gerechten Urteils nicht nur wesentlich erleichtern sondern eigentlich erst richtig ermöglichen.

Beurteilungsgrundsätze

Der technische Schiedsrichter hat in seiner Funktion als Richter den Streitfall von der juristischen *und* von der technischen Seite aus zu beurteilen. Er kann sich, im Gegensatz zum Gerichtsexperten, nicht nur auf die technischen Probleme beschränken. Es ist deshalb schon vorteilhaft, wenn in der ersten Sitzung des Schiedsgerichtes der Präsident die juristische Situation den technischen Schiedsrichtern klarlegt und die juristischen Schwerpunkte richtig setzt. Die technischen Schiedsrichter haben sich in diese juristischen Probleme hineinzudenken und sie bei der Beurteilung der technischen Angelegenheiten mit zu berücksichtigen.

Die technischen Streitfragen sind in einem ersten Arbeitsgang nur technisch zu untersuchen. Dabei ist abzuklären, was den Regeln der Baukunst entspricht und in Ordnung ist und, was vom technischen Standpunkt aus, zu beanstanden ist. Werden in dem zu prüfenden Objekt *Fehler* festgestellt, so ist ihr Ausmass abzuklären und zu beurteilen, wie weit sie dem Kläger zumutbar sind. Im Bauwesen können Mängel festgestellt werden, die nicht unbedingt Schäden verursachen müssen. Sie sind allein technisch zu beanstanden. Sie sind aber für die Qualität des Objektes nur von untergeordneter Bedeutung und müssen deshalb nicht unbedingt behoben werden.

Die Frage der *Zumutbarkeit* stellt sich hauptsächlich in den Fällen, in denen ihre Behebung unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde, die unter Umständen bis zum finanziellen Ruin der unterlegenen Partei führen könnte.

Das folgende Beispiel aus meiner Praxis als Schiedsrichter in einem Dreierschiedsgericht soll diesen Fall erläutern. Ein Industrieller, Inhaber eines mittelgrossen Fabrikationsbetriebes für Nahrungsmittel, hat einen Architekten und einen Ingenieur mit der Projektierung und Bauleitung eines Fabrikneubaues beauftragt, in den er seinen Betrieb verlegen wollte. Infolge Unklarheiten bei der Auftragserteilung, hat der Ingenieur den ganzen Bau mit wesentlich ungenügenden Belastungsannahmen berechnet. Nach vollständiger Fertigstellung des Rohbaues bekam der Lieferant eines besonders schweren Apparates anlässlich der Installation der Einrichtungen Zweifel, ob die Konstruktion die Belastung seiner Maschine aufnehmen könne. Die von ihm verlangte Überprüfung der statischen Berechnung ergab, dass die Decken und Säulen des dreistöckigen Baues zu schwach berechnet waren und deshalb durch die Fabrikationseinrichtungen über das zulässige Mass belastet wurden. Auf Grund dieser Feststellung war die Aufstellung des grössten Teiles der bestellten Maschinen und Apparate ohne einschneidende Verstärkungseinbauten, nicht zu verantworten. Der Auftraggeber verlangte den Abbruch des nach seiner Ansicht für ihn unbrauchbaren Gebäudes und lehnte den Einbau von Hilfskonstruktionen zur Verstärkung der Decken und Säulen mit der Begründung ab, die vielen zusätzlichen Stützen würden seinen Betrieb in unzumutbarer Weise beeinträchtigen.

Nachdem das angerufene Dreierschiedsgericht, das unter dem Präsidium eines erfahrenen Zivilgerichtspräsidenten amte, feststellte, dass auch die seinerzeitigen Weisungen des Auftraggebers an den Architekten und Ingenieur nicht eindeutig waren, hat es nach eingehenden Verhandlungen entschieden, der Auftraggeber müsse sich mit den Verstärkungsarbeiten begnügen und ausserdem im Hinblick auf ein gewisses Mitverschulden, auch einen angemessenen Teil der Verstärkungskosten selbst übernehmen. Ein vollständiger Ersatz des Gebäudes durch Abbruch und Neuerstellung wurde unter Berücksichtigung von Art. 368 OR als unzumutbar abgelehnt, nicht zuletzt auch deshalb, weil er den verantwortlichen Ingenieur und Architekt in den Konkurs getrieben hätte.

Da man bei den technischen Konstruktionen immer mit *angemessenen Sicherheitskoeffizienten* rechnet, stellt ein einzelner Mangel in den seltensten Fällen die Sicherheit des Objektes in Frage. Es braucht meistens ein Zusammentreffen von mehreren Fehlern, um die Sicherheit effektiv zu gefährden.

Die Streitfragen beruhen deshalb auch in den wenigsten Fällen auf Fehlern, die eine Zerstörung der Konstruktion zur Folge haben, sondern auf *Mängeln*, welche die Brauchbarkeit des Objektes beeinträchtigen oder zu Schäden führen können.

Häufige Streitfragen beziehen sich auf *Massungenauigkeiten* und *Überschreiten der Toleranzen*, die *Verwendung nur bedingt geeigneter Konstruktionsmaterialien*, *unsorgfältige Ausführung*, *Fehldispositionen der Bauleitung*, *Projektierungsfehler*, *Termin- und Kostenüberschreitungen* und ähnliche Vorkommnisse. Unter Berücksichtigung von Art. 368 OR müssen Mängel, die zu eigentlichen Schäden führen, behoben werden, unter Belastung der zusätzlichen Kosten an den dafür Haftenden. Zumutbare Mängel sind zwar nicht unbedingt zu beheben, können aber unter Umständen einen Minderwert begründen.

Da sämtliche Streitfälle *finanzielle Folgen* haben, bildet in allen Schiedsgerichten die Frage der *Haftung* und der *Kostenübernahme* das Kernproblem, mit dem sich juristische und technische Schiedsrichter eingehend und sorgfältig auseinandersetzen müssen. Hierzu bietet die anfangs 1977 neu herausgekommene Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten», die häufig einen integrierenden Bestandteil der Bauverträge bildet, eine ausgezeichnete Grundlage. Nachdem die technischen Probleme ebenso klar gelegt wurden wie die juristischen, sind die beiden miteinander zu koordinieren und in gegenseitiger Aussprache zwischen Juristen und Ingenieuren so lange zu bereinigen, bis ein Urteil aus einem Guss entsteht, das die juristischen und technischen Argumente entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt und gewichtet.

Beurteilungsgrenzen

Der technische Schiedsrichter muss sich seiner Beurteilungsgrenzen während der ganzen Dauer seiner Tätigkeit in einem Schiedsgericht bewusst sein. Sie werden ihm durch sein eigenes *fachliches Können* und seine *Berufserfahrung* gesteckt; sie betreffen aber auch den *Bildungshorizont* der Parteien.

Die Vielgestaltigkeit der Mängel, die das Einsetzen eines Schiedsgerichtes zur Folge haben, beschränken sich in den seltensten Fällen auf eine einzige Sparte. Sie stellen im Gegenteil meistens ein *breites Spektrum der verschiedensten Gebiete* dar. Der technische Schiedsrichter muss sich deshalb überlegen, wie weit er selbst kompetent ist, um den Streitfall zu beurteilen und wann er einen *Spezialisten als Experten* beizuziehen hat. Er kommt dabei aber nicht um die Pflicht herum, die Meinung des Experten selbst noch auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen, worin eine wichtige Aufgabe des technischen Schiedsrichters liegt.

Der technische Schiedsrichter soll die Begründung beider Parteien objektiv gegeneinander abwägen und dem Umstand, dass es für technische Probleme oft mehrere verantwortbare Lösungen gibt, bei seinen Entscheiden gebührend Rechnung tragen.

Der Schiedsrichter soll sich bei seiner Argumentierung stets bewusst sein, dass seine Aufgabe darin besteht, zwischen den Parteien *wieder Frieden zu stiften*. Seine Urteile sollen deshalb auch in technischen Fragen so gestaltet sein, dass nach Möglichkeit ein Vergleich gezogen werden kann, bei dem keine Partei das Gesicht verliert und die Plus- und Minuspunkte auf beide Parteien gerecht und gleichmässig verteilt werden.

Besonderes Gewicht haben die technischen Schiedsrichter auf die Darstellung ihrer technischen Argumente und Ausführungen zu legen. Sie sind so zu formulieren, dass sie von den Parteien auch dann begriffen werden können, wenn sie aus technischen Laien bestehen. Technische Begriffe sind soweit sie nicht Gemeingut sind, genau zu definieren. Die Resultate von technischen Untersuchungen sind nicht nur zu interpretieren, sondern auch allgemein verständlich zu erklären. Die Schlussfolgerungen sind in kurzen Sätzen klar und eindeutig zu formulieren. Die technischen Entscheide sind erst dann genügend präzise dargestellt, wenn sie auch von den Juristen im Schiedsgericht ohne besonderen Kommentar sinngemäss verstanden werden.

Schlussfolgerungen

Der technische Schiedsrichter muss sich während der ganzen Dauer seiner Tätigkeit in einem Schiedsgericht bewusst sein, dass er eine richterliche Funktion ausübt, die ihn zu absoluter Neutralität und Objektivität gegenüber beiden Parteien verpflichtet. Er hat die ihm unterbreiteten

Streitfragen unvoreingenommen von einer höheren Warte aus zu prüfen und in seinen Entscheiden auch Argumente zu würdigen, die klassischen Lösungen zwar widersprechen, die aber infolge ihrer Originalität oder Einfachheit ebenfalls zum Ziel führen können. Seine Aufgabe besteht in der neutralen Beurteilung der vorhandenen Tatsachen. Er hat deshalb nicht eigene Lösungen des Problems zu entwickeln oder gar technische Expertisen auszuarbeiten. Dagegen kann es sich im Verlauf des Verfahrens als sinnvoll erweisen, den Parteien eine *zweckmässige Lösung* zur Verbesserung eines mangelhaften Bauwerkes aufzuzeigen. Die Kosten der vorgeschlagenen Verbesserung können die Grundlage für die Berechnung eines allfälligen Schadenersatzes bilden.

Er hat sich bei der Beurteilung und Diskussion von technischen Streitfragen allgemein verständlich auszudrücken und durch Erklärung seiner Begriffe dafür zu sorgen, dass auch nicht technisch gebildete Leser den Schiedsspruch begreifen können. Sein Schiedsspruch soll ein objektives Wohlwollen bei der Beurteilung der beidseitigen Standpunkte fühlen lassen, aber gleichzeitig einen klaren, eindeutigen Entscheid beinhalten.

Der Schiedsrichter hat davon auszugehen, dass die Parteien dann ein Schiedsgericht anrufen, wenn sie aus irgendwelchen Gründen an einer Bereinigung der Situation interessiert sind, welche die Möglichkeit einer weiteren Zusammenarbeit offen lässt. Dies ist aber häufig ausgeschlossen, wenn ein Entscheid über technische Meinungsverschiedenheiten auf Grund rein prozessrechtlicher Überlegungen gefällt wird, wie dies bei der Anrufung von staatlichen Gerichten vorkommen kann. Sein Schiedsspruch kann von einer höheren Sicht aus dann als gerecht bezeichnet werden, wenn es ihm gelingt, durch eine ausgeglichene Gewichtung der Streitfragen ein Urteil zu sprechen, das den Parteien ermöglicht, sich wieder vollständig auszusöhnen.

Ein erfahrener Gerichtspräsident hat mir einmal gesagt, ein Schiedsspruch ist nur dann gerecht, wenn beide Parteien befriedigt oder im gleichen Ausmass unbefriedigt sind.

Adresse des Verfassers: G. Gruner, dipl. Ing. ETH, Postfach 560, 4002 Basel.

Nationalstrassenbau und Denkmalpflege

Zur Rekonstruktion des alten Waisenhauses in Luzern

Von Hans Meyer-Winkler, Luzern

Der Bau der N2 im Raum Luzern erforderte einen Stadtanschluss im Bereich der Geissmattbrücke/Gütschstrasse bis Kasernenplatz. Zwei Baudenkmäler von Bedeutung wurden durch diesen Strassenbau berührt. Das alte Waisenhaus der Bürgergemeinde Luzern an der Baselstrasse musste dem Autoverkehr weichen. Das zweite kunsthistorisch wertvolle Gebäude ist das spätgotische dreijochige Gewölbe, das den Zugang zur Spreuerbrücke bildet. Nach dem ebenfalls notwendig gewordenen Abbruch der alten Kaserne war dieses beziehungslose Baurelikt der ehemaligen Kornschütte in seinem Bestand gefährdet.

Das Tiefbauamt des Kantons Luzern als Erbauer der Nationalstrassen liess sich vom kunsthistorischen Wert dieser Bauten überzeugen und hat in der Folge die Initiative für deren Erhaltung tatkräftig unterstützt. Mit dem Neubau der Autostrasse musste aber auch für den Kasernenplatz eine städtebauliche Lösung gefunden werden, welche dem Brück-

kenkopf der Spreuerbrücke wieder das erforderliche bauliche Gewicht verlieh und das Altstadtbild längs der Reuss sinnvoll ergänzte.

Anfänglich wurde eine Variante ins Auge gefasst, die eine direkte Verschiebung des alten Waisenhauses an den heutigen Standort vorsah. Der Transport dieses Baudenkmals mit einem Gewicht von rund 8500 t und Abmessungen von rund 40 m Länge auf 17 m Breite wäre rein statisch gesehen keine Kleinigkeit gewesen. Auch im Bauwesen sind «Schiebergeschäfte» mit erheblichen Risiken verbunden. Die Kosten einer solchen Aktion mit anschliessender Gebäuderestauration wären zudem um rund 600000 Franken höher zu stehen gekommen als eine Rekonstruktion.

Das Waisenhaus

Die Stadt Luzern ist äusserst arm an repräsentativen Bauten aus der Zeit des frühen Biedermeiers. Dem Waisen-



Das rekonstruierte Waisenhaus bei der Spreuerbrücke, rechts der aufgestockte Herrenkeller und das alte Zeughaus